# Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponie der Gemeinde Aubstadt

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 Satz 3 und Art. 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz - BayAbfAlG) (BayRS 2129-2-1-U), in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Landkreises Rhön-Grabfeld vom 14.08.1984, erläßt die Gemeinde Aubstadt folgende, mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 01.12.1998, Aktenzeichen 820-8744.07-1/93, genehmigte

### Gebührensatzung

# § 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Aubstadt erhebt für die Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponie Gebühren.

# § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Deponie benutzt. Benutzer ist, wer nicht wiederverwertbaren Bauschutt und nicht wiederverwertbaren Straßenaufbruch und/oder Erdaushub an der Deponie anliefert oder anliefern läßt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

# § 3 Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponie der Gemeinde erhoben.

#### § 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren bestimmen sich nach der angelieferten Abfallmenge, gemessen in Kubikmeter.
- (2) Je Kubikmeter Erdaushub wird eine Gebühr von 5,00 DM erhoben.
- (3) Je Kubikmeter nicht wiederverwertbarem Bauschutt und nicht wiederverwertbaren Straßenaufbruch wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 DM erhoben.

# § 5 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponie der Gemeinde, also mit der Übernahme von Bauschutt, Erdaushub oder Straßenaufbruch.

### § 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebühr ist sofort bei Anlieferung an der Deponie zur Zahlung fällig. Sie ist an den Beauftragten in bar zu entrichten. Auf eine Gebührensatzung kann verzichtet werden.

# § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.1998 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Gebührensatzung vom 17.08.1989 und die Änderung der Gebührensatzung vom 01.11.1993, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Rhön-Grabfeld vom 22.12.1993, Nr. 10/1993, außer Kraft.

#### Verfügungen:

- I. Diese Satzung wurde mit Schreiben vom 23. November 1998 der Regierung von Unterfranken vorgelegt.
- II. Die Satzung wurde mit Schreiben vom 01.12.1998, Aktenzeichen 820-8744.07-1/93, von der Regierung von Unterfranken zurückgegeben.

III. Die Satz	ung wurde a	usgefertig	t am 07.	Dezen	iber 1998.				
Aubstadt, o	den 07.12.19	998							
Abschütz  1. Bürgerm	neister								
IV. Die Satz	aung wurde l	oekanntger	nacht im	Amtsh	olatt für de	n Landkreis	s Rhön-C	Grabfeld v	om/
11. 10	ember	1998	_, Nr	10	1998		Seite _s	248	

(I/Aubstadt/G028/Bauschge/sa230998/MB/Sto)